

Persönlicher Gewahrsam

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 5/2015 vom 2. Januar 2015
(Az. 4400/73)

1. Die Genehmigung zur Benutzung von Gegenständen, insbesondere Rundfunkgeräte und Gegenstände zur Freizeitgestaltung, die die Gefangenen bzw. Untergebrachten im persönlichen Gewahrsam haben erstreckt sich ausschließlich auf die Anstalt bzw. Einrichtung, die die Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung ist nicht auf andere Anstalten oder Einrichtungen übertragbar. Hierüber sind die Gefangenen bzw. Untergebrachten - vor der Erteilung der Genehmigung - zu belehren.
2. Die aufnehmende Justizvollzugsanstalt legt fest, welche Sachen in welchem Umfang die Gefangenen bzw. Untergebrachten im persönlichen Gewahrsam haben dürfen und welche technischen Sicherheitsüberprüfungen vor der Aushändigung vorgenommen werden müssen.
3. Die zu verwahrenden Sachen der Gefangenen bzw. Untergebrachten sind in besonders gesicherten Räumen mit einer Sonderschließung (Habekammer) zu verwahren und vor Verwechslung, Verlust und Verderb zu schützen. Abgesehen von Gefangenen bzw. Untergebrachten, die zu Reinigungs-, zu Renovierungsarbeiten oder zu anderen notwendigen Tätigkeiten in der Habekammer eingesetzt werden, dürfen keine anderen Gefangenen bzw. Untergebrachten Zugang zu diesen Räumlichkeiten erhalten. Die Art und Weise der Beaufsichtigung der in diesen Räumlichkeiten arbeitenden Gefangenen bzw. Untergebrachten ist von der Anstalt im Wege einer Anstaltsverordnung zu regeln.
4. Die Habe der Gefangenen bzw. Untergebrachten ist in verschließbaren Kästen oder festen Beuteln zu verwahren und stets zu verplomben. Diese Behältnisse sind in Gegenwart der Gefangenen bzw. Untergebrachten zu verplomben und sollen nur in ihrer Gegenwart geöffnet werden. Dadurch wird eine detaillierte Auflistung der zu verwahrenden Gegenstände entbehrlich. Wenn Gefangene bzw. Untergebrachten in besonderen Fällen bei der Entnahme von Gegenständen aus ihrer Habe nicht persönlich anwesend sein können, darf das Behältnis nur im Beisein eines weiteren Bediensteten geöffnet und wieder verschlossen werden. Die Öffnung und der Verschluss der Habe sind in diesem Fall mit namentlicher Benennung der Bediensteten zu dokumentieren.
5. Eingebraachte Sachen, deren Aushändigung bei der Entlassung oder deren Absendung durch die Gefangenen bzw. Untergebrachten nicht vertretbar erscheint (z.B. Waffen, Diebeswerkzeug) werden der zuständigen Behörde angezeigt. Trifft diese keine Verfügung, so werden die Sachen den Gefangenen bzw. Untergebrachten bei der Entlassung ausgehändigt oder zur Absendung freigegeben.
6. Ausweispapiere und Wertgegenstände wie z.B. Schmuck, Uhren, sowie elektronische Kleingeräte (z.B. Handys, PDA's, MP3-Player), sind von den übrigen Sachen getrennt in der Habekammer bzw. in der Zahlstelle in besonders gesicherten und verschließbaren Behältnissen oder Schränken zu verwahren. Über den Inhalt dieser Behältnisse ist eine detaillierte Auflistung zu fertigen. Dabei sind die Wertgegenstände so genau wie möglich zu beschreiben (Hersteller, Fabrikat, Typ, Gerätenummer etc.). Auch vorhandene sichtbare Beschädigungen sind dabei zu vermerken. Elektronische

Großgeräte (z.B. Fernsehgeräte, Stereoanlagen) sind in dieser Auflistung entsprechend zu notieren und in geeigneten Regalen in der Habekammer zu verwahren. In der Auflistung der Ausweispapiere sind die Art des Papiers und seine Gültigkeitsdauer aufzunehmen.

7. Kleidungsstücke und Wäsche werden, soweit erforderlich, gereinigt und desinfiziert. Verderbliche Nahrungs- und Genussmittel werden in der Habekammer nicht verwahrt und gelagert. Diese sind ohne Rücksicht auf ihren Wert unverzüglich in Gegenwart eines zweiten Bediensteten zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein von beiden Bediensteten zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
8. Bei einer Hafttraumauflösung ist die dort befindliche Habe der Gefangenen bzw. Untergebrachten gegen Verlust und Beschädigung von mindestens zwei Bediensteten zu sichern und zur Verwahrung in die Habekammer zu geben. Über die Zellenauflösung und die Verwahrung der einzelnen Gegenstände ist ein Protokoll zu fertigen.
9. Bei einem Transport der Habe, z.B. im Rahmen der Verlegung von Gefangenen bzw. Untergebrachten in andere Anstalten, ist die von der Habekammer sicher verpackte und verplombte Habe dem Transportbegleiter des Gefangenentransportfahrzeuges gegen Unterschrift zu übergeben. In der Zielanstalt übernimmt die dortige Habekammer die verpackte Habe vom Transportbegleiter ebenfalls gegen Unterschrift. Bei der Übernahme und Übergabe der Habe ist zu prüfen, ob erkennbare Beschädigungen der Transportbehälter oder der Plomben vorliegen. Festgestellte Beschädigungen sind zu dokumentieren.
10. Sachen von verstorbenen Gefangenen bzw. Untergebrachten sind zu erfassen und gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen. Die Berechtigung ist nachzuweisen. Bei Nachlässen, die den Wert von 500 Euro nicht übersteigen, kann Angehörigen die Habe ohne Nachweis der Berechtigung ausgehändigt werden, wenn die Angehörigen glaubhaft darlegen, Erben zu sein und eine Freistellungserklärung gemäß JBV Nr. 430 abgeben.
11. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 37/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4513/3-2) zu § 69 HmbStVollzG, die AV Nr. 79/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4513/3-2) zu § 69 HmbJStVollzG und die AV Nr. 10/2013 vom 5. August 2013 (Az. 4515/4) zu § 15 HmbUVollzG.

gez. 

Datum: 2. Januar 2015

ERKLÄRUNG
zur Nachlassaushändigung
zu § 69 HmbStVollzG, § 69 HmbJStVollzG, § 49 HmbUVollzG, § 64 HmbSVVollzG

Ich, _____ geboren am _____
(Name, Vorname)

wohnhaft in _____

ausgewiesen durch _____

derzeitiger bzw. künftiger Arbeitgeber _____

bin mit der/dem am _____

in der/dem _____
(Justizvollzugsanstalt/Krankenhaus)

verstorbenen Gefangenen/Untergebrachten
Herrn/Frau _____
verwandt und meines Wissens Erbe/Erbin/Miterbe/Miterbin.

Mir wurde heute der in der Justizvollzugsanstalt verwahrte Nachlass (siehe besondere Quittung) der/des Verstorbenen ausgehändigt.

Da kein Erbschein von mir vorgelegt wird, verpflichte ich mich, den mir ausgehändigten Nachlass gegebenenfalls dem/den Erben auszuhändigen bzw. mich mit ihm oder ihnen auseinanderzusetzen.

Ferner verpflichte ich mich, die Freie und Hansestadt Hamburg von allen Ansprüchen, insbesondere Schadensersatzansprüchen Dritter, die diese möglicherweise wegen der Aushändigung des Nachlasses erheben, einschließlich der Prozesskosten freizustellen und die Freie und Hansestadt Hamburg schadlos zu stellen. Als Sicherheit für die vorbezeichneten Ansprüche der Freien und Hansestadt Hamburg trete ich der Freien und Hansestadt Hamburg insoweit den pfändbaren Teil meiner Gehalts- bzw. Lohnansprüche gegen meinen derzeitigen und künftigen Arbeitgeber ab. Die Freie und Hansestadt Hamburg wird von dieser Abtretungserklärung nur Gebrauch machen, wenn es von dem/den Erben in Anspruch genommen wird.

Hamburg, den _____

(Unterschrift)